



1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Marktes Bruckmühl vom 27. Januar 2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Satzung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für

1. das Gebiet des Marktes Bruckmühl
2. die Fl.Nrn.: 1235/7, 1235/13, 1235/14, 1235/15, 1236/2, 1236/3 und 1236/4 der Gemarkung Mietraching aus dem Gebiet der Stadt Bad Aibling
3. die Fl.Nrn.: 2967/2, 2967/4, 2967/5 und 2967/6 der Gemarkung Willing aus dem Gebiet der Stadt Bad Aibling
4. die Flur Nr. 2239/8, Gemarkung Bad Aibling

Nach § 4 Abs. 4 wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(5) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder auf andere Weise ordnungsgemäß zurückzuhalten. Eine Ableitung in die gemeindliche Straßenentwässerung ist unzulässig und bedarf im Einzelfall einer Gestattungsregelung.

§ 2

Die Satzung tritt am 15.02.2022 in Kraft.

Bruckmühl, den 27.01.2022
Markt Bruckmühl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Richter', is written over a horizontal line.

R. Richter
1. Bürgermeister